



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.083/1
vom 26. September 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von
Personen mit Behinderung in Wohnressourcen‘

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 21. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Joke GORIS, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. September 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses werden Abänderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juli 2006 ‚über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen‘ vorgenommen. Nach einer technischen Anpassung (Artikel 1 Nr. 1) wird insbesondere der Begriff ‚Nutznießer‘ erweitert (Artikel 1 Nr. 2). Die Altersbedingung, die zu erfüllen ist, um als Wohnressource ausgewählt zu werden, wird von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt (Artikel 2). Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Vorschüssen auf den monatlichen Zuschuss an die Wohnressource vorgesehen (Artikel 3).

3. Der Entwurf findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Aus der dem Begutachtungsantrag beigefügten Akte geht hervor, dass das Gutachten des Finanzinspektors nicht eingeholt wurde.

Aufgrund Artikel 28 *juncto* 25 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ muss dieses Gutachten für jeden Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter eingeholt werden, der der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss entweder auf die Einnahmen oder auf die Ausgaben haben kann.

Diese Formvorschrift muss erfüllt werden. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des o.a. Gutachtens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

5. Die Untersuchung des Textes gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY